ÖSTERREICHISCHER BIOMASSE-VERBAND
AUSTRIAN BIOMASS ASSOCIATION

Franz Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien
T +43 (0) 1 533 07 97 | F +43 (0) 1 533 07 97-90
office@biomasseverband.at | www.biomasseverband.at

Februar 2017

Landesförderung Holzheizsysteme Kärnten

Antragssteller
Privatperson

Fördergegenstand
Sanierungsmaßnahmen bei Heizungsanlagen und Anschluss an Fernwärmesystem

Voraussetzungen

- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe (auch Stückholzkessel und ortsfest gesetzte Öfen mit Pufferspeicher, wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen):

  Es werden nur Holzheizungskessel gefördert, welche die nachfolgend aufgelisteten Emissionsgrenzwerte des österreichischen Umweltzeichens gemäß Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 einhalten **und einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85% erreichen.**
  Bei einer zentralen Erzeugungsanlage welche thermische Energie durch ein Netz an mehrere Gebäude abgibt, muss der Umwandlungswirkungsgrad mindestens 85% betragen.

	CO	Org. C	NO_x	Staub	CO	Org. C	NO_x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm³	mg/Nm³	mg/Nm³	mg/Nm³
Pelletskessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzkessel	250	30	120	30	375	45	180	45
								Bezogen auf 13% O_2

- Ein Anschluss an ein Fernwärmenetz ist nicht möglich
- Die Baubewilligung liegt 20 Jahre zurück oder
- Die Bauvollendungsmeldung 5 Jahre

Die Förderung erfolgt in Form

- eines jährlichen Zuschusses zum förderbaren Kostenanteil (max. 12.600 EUR bzw. bei Heizungen 35%) auf die Dauer von zehn Jahren, der halbjährlich ausbezahlt wird (für Zentralheizungsanlagen oder Fernwärmeanschlüsse gleichermaßen gültig)
- eines einmaligen Zuschusses zu den Kosten des Energieausweises und der Energieberatung vor Ort bis zu max. EUR 350,-

Der jährliche Zuschuss beträgt 5% des förderbaren Kostenanteiles. Dieser Zuschuss erhöht sich auf 6%, wenn es sich um eine umfassende Sanierung handelt und das Bauvorhaben in einem Siedlungszentrum liegt.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

BEISPIEL 1:

Eigenheim mit 130 m²
Errichtung (Austausch) einer zentralen Heizungsanlage
für biogene Brennstoffe € 20.000,00
Austausch der Fenster € 7.000,00
Dacherneuerung (Kaltdach) € 12.000,00
Energieausweises und Energieberatung vor Ort € 600,00
€ 39.600,00

✘ Maximal förderbare Gesamtbaukosten
120 m² x € 300,00 = **€ 36.000,00**

Förderbarer Kostenanteil

Maßnahme	Kosten	Max. förderbare Kosten	%	€
✘ Heizungsanlage	20.000,00	20.000,00	70 %	14.000,00
✘ Fenster	7.000,00	7.000,00	60 %	4.200,00
✘ Dacherneuerung	12.000,00	9.000,00	50 %	4.500,00
	39.000,00	**36.000,00**		**22.700,00**

✘ Förderbarer Kostenanteil = € 22.700,00

✘ Förderung: 5 % von € 22.700,– = € 1.135,– x 10 Jahre = € 11.350,00

✘ Zusätzlich erfolgt im Zuge der Erstanweisung des Zuschusses auch die Förderung des Energieausweises sowie der Energieberatung durch einen Einmalbetrag in Höhe von **€ 350,–**.

GESAMTFÖRDERUNG **€ 11.700,00**

✘ Die Reihenfolge in der Berechnung des Förderungsausmaßes richtet sich nach den jeweiligen Sanierungsmaßnahmen mit dem höchsten Förderungsprozentsatz.

Detaillierte Informationen können HIER nachgelesen werden.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Antragsteller

Betriebe, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine

Allgemeine Voraussetzungen

- Andere für denselben Gegenstand von Bund, EU oder Land (z.B. KWF) gewährte Förderungen werden bei der Förderungsintensität eingerechnet.
- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projektes und nach Rechnungslegung einzubringen. Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2016 errichtet worden sein. Für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum der Rechnung (Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile (z.B. Kesselanlage, Solaranlage, Übergabestation) ausschlaggebend. Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

Förderabwicklung

Grundsätzlich ist nach Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Für Fernwärmeprojekte, Stromspeicher für PV-Anlagen und Beratungsleistungen ist vor Auftragsvergabe anzusuchen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Holzheizungsanlagen

Voraussetzungen für Holzheizungen

- Holzheizungen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- Emissionsgrenzen (s. Tabelle S. 1)
- Für einen Scheitholzkessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) von mindestens 50 Liter pro kW Nennleistung des Kessels notwendig.
- Es muss eine Rücklauftemperaturanhebung vorhanden sein und der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.
- Landesförderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.
- Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

Fördergegenstand

- Kesselanlage inklusive Beschickung, und Rauchgasreinigung
- Wärmespeicher
- Einbindung ins Heizungssystem
- Kamin
- Weitere, für den Betreib relevante Anlageteile
- Planungs- und Beratungskosten

Nicht förderbar

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

Förderumfang
Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Höhe von max. 40 % unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen vergeben. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt für Pellets-, Scheitholz- und Hackschnitzelheizungsanlagen:

- Pauschale 100 Euro/kW (0-50 kW); 50 Euro/kW (für jedes weitere kW)
- Zuschlagmöglichkeiten: +20 Euro/kW Nennleistung bei einem Umstieg von Öl- oder Gas-Zentralheizungsanlagen; +20 Euro/kW Nennleistung für Anlagen in einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) bzw. einer e5-Gemeinde. Gleichzeitig erhöht sich die Förderungsintensität auf 45 %

Fernwärmeanschlussförderung

Durch Fernwärmeanschlüsse (insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger) sollen die bei der Raumwärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. Eine Steigerung der Fernwärmenutzung dient als Vorleistung für den Energiemasterplan 2025. In Kärnten sollen pro Jahr zumindest 100 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse (mit einer Anschlussleistung von 10 MW) bei öffentlichen Gebäuden sowie im Gewerbebereich installiert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO2-Emissionen von 7.000 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

Antragsteller
Betriebe, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine

Voraussetzungen
a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln. Die Wärmeerzeugung muss Gebäuden dienen, die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch von der zu gewährenden Landesförderung abgezogen).
c) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
d) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
e) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
f) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
g) Die Wärme muss zu mindestens 90 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-ElWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammen.
h) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

Förderungsumfang
Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30 % der anerkennbaren Investition unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen gewährt.

Das gesamte Impulsprogramm „umweltfreundliche Energie 2017/2018“ des Landes Kärnten ist HIER downloadbar. Gültigkeit der Richtlinie bis zum 31.12. 2018

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Anfragen

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536 18211
Fax: 050 536-18200
E-Mail: abt8.energiewirtschaft.ktn.gv.at
Zuständigkeit: Betriebe, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 2
Zuständigkeit: Privatpersonen

Landwirtschaftskammer Kärnten
Ansprechperson: DI Elisabeth Ladinig
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt
Telefon: 04635850-1286

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.